



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

15. Jahrgang	Potsdam, den 22. Dezember 2004	Nummer 22
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
16.12.2004	Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur im Land Brandenburg (Schulstrukturgesetz)	462
16.12.2004	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes	465

**Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur
im Land Brandenburg
(Schulstrukturgesetz)**

Vom 16. Dezember 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes
- Artikel 2 Gesetz zur Einführung der Oberschule im Land Brandenburg
- Artikel 3 Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes
- Artikel 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 196), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:

„Die Bildungsgänge der Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (Gesamtschule)“
 - b) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„Die Bildungsgänge der Oberschule“
2. § 16 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (Gesamtschule),“
3. § 16 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) die Oberschule,“
4. § 17 Nr. 1 bis 6 wird wie folgt gefasst:
 1. Hauptschulabschluss/Berufsbildungsreife,
 2. erweiterter Hauptschulabschluss/erweiterte Berufsbildungsreife,
 3. Realschulabschluss/Fachoberschulreife,
 4. Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe,
 5. Fachhochschulreife,
 6. allgemeine Hochschulreife/Abitur,“

5. Die Überschrift des § 20 wird wie folgt gefasst:

„Die Bildungsgänge der Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (Gesamtschule)“
6. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Die Bildungsgänge der Oberschule

(1) Die Oberschule vermittelt eine grundlegende und erweiterte allgemeine Bildung und umfasst den Bildungsgang zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses/der erweiterten Berufsbildungsreife und den Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses/der Fachoberschulreife. Sie soll eine individuelle Bestimmung der Schullaufbahn in der Sekundarstufe I auch im Hinblick auf ihre Fortsetzung in der Sekundarstufe II entsprechend den Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerinnen und der Schüler ermöglichen, insbesondere durch eine individuelle Vermittlung vertiefter allgemeiner Bildung.

(2) Der Unterricht wird bildungsgangbezogen (kooperativ) oder bildungsgangübergreifend (integrativ) erteilt. Der Unterricht kann auch in den Jahrgangsstufen 7 und 8 bildungsgangübergreifend (integrativ) und in den Jahrgangsstufen 9 und 10 bildungsgangbezogen (kooperativ) erteilt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz gemäß § 91 Abs. 2. Soweit bildungsgangübergreifend (integrativ) unterrichtet wird, erfolgt eine leistungsbezogene Differenzierung in einzelnen Fächern. Es können besondere Unterrichtsangebote eingerichtet werden, die schulisches Lernen und berufsvorbereitende Maßnahmen miteinander verbinden (praxisbezogene Angebote).

(3) Wer die Oberschule mit Erfolg abschließt, erwirbt entsprechend seinen Leistungen den erweiterten Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife, den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife oder bei Vorliegen besonderer Leistungen die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Bei einer Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 wird der Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife erworben.

(4) Eine Oberschule kann mit einer Grundschule in einer Schule zusammengefasst werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies ermöglichen.“

7. § 53 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „an Gymnasien“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Die Auswahl erfolgt an Oberschulen

 1. nach besonderen Härtefällen gemäß Absatz 4 und

2. im Übrigen nach der Nähe der Wohnung zur Schule.

Im Umfang von bis zu 50 vom Hundert der Aufnahmekapazität können Schülerinnen und Schüler vorrangig berücksichtigt werden, wenn ein besonderer Grund vorliegt. An Gesamtschulen erfolgt die Aufnahme zu einem Drittel der Aufnahmekapazität entsprechend dem Aufnahmeverfahren an Gymnasien und zu zwei Dritteln der Aufnahmekapazität entsprechend dem Aufnahmeverfahren an Oberschulen.“

8. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

9. In § 59 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „oder der Realschule“ gestrichen.

10. § 91 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. bildungsgangbezogenen (kooperativen) oder bildungsgangübergreifenden (integrativen) Unterricht in der Oberschule im Benehmen mit dem Schulträger,“

- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

11. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 2 **Gesetz zur Einführung der Oberschule** **im Land Brandenburg**

§ 1 **Die Bildungsgänge der Oberschule**

(1) Die Oberschule vermittelt eine grundlegende und erweiterte allgemeine Bildung und umfasst den Bildungsgang zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses/der erweiterten Berufsbildungsreife und den Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses/der Fachoberschulreife. Sie soll eine individuelle Bestimmung der Schullaufbahn in der Sekundarstufe I auch im Hinblick auf ihre Fortsetzung in der Sekundarstufe II entsprechend den Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerinnen und der Schüler ermöglichen, insbesondere durch eine individuelle Vermittlung vertiefter allgemeiner Bildung.

(2) Der Unterricht wird bildungsgangbezogen (kooperativ) oder bildungsgangübergreifend (integrativ) erteilt. Der Unter-

richt kann auch in den Jahrgangsstufen 7 und 8 bildungsgangübergreifend (integrativ) und in den Jahrgangsstufen 9 und 10 bildungsgangbezogen (kooperativ) unterrichtet werden. Soweit bildungsgangübergreifend (integrativ) unterrichtet wird, erfolgt eine leistungsbezogene Differenzierung in einzelnen Fächern. Es können besondere Unterrichtsangebote eingerichtet werden, die schulisches Lernen und berufsvorbereitende Maßnahmen miteinander verbinden (praxisbezogene Angebote).

(3) Wer die Oberschule mit Erfolg abschließt, erwirbt entsprechend seinen Leistungen den erweiterten Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife, den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife oder bei Vorliegen besonderer Leistungen die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Bei einer Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 wird der Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife erworben.

(4) Eine Oberschule kann mit einer Grundschule in einer Schule zusammengefasst werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies ermöglichen.

§ 2 **Einführung der Oberschule**

(1) Realschulen und Gesamtschulen werden zum 1. August 2005 in Oberschulen geändert.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe, soweit sie zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 über die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl an Parallelklassen (Mindestzügigkeit) und die erforderliche Mindestschülerzahl für die Einrichtung einer Jahrgangsstufe 11 verfügen. Sie werden zum 1. August des Jahres in Oberschulen geändert, das dem Schuljahr folgt, in dem keine Jahrgangsstufe 11 eingerichtet wurde. § 105 des Brandenburgischen Schulgesetzes (Ausnahmegenehmigung) bleibt unberührt.

§ 3 **Unterrichtsorganisation der Oberschule**

(1) Die Schulkonferenz beschließt mit Zustimmung der Mehrheit der von der Konferenz der Lehrkräfte in die Schulkonferenz entsandten Mitglieder und im Benehmen mit dem Schulträger über die Unterrichtsorganisation. § 91 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes gilt entsprechend. Im ersten Schulhalbjahr 2005/2006 entscheidet die Schulkonferenz, ob der Unterricht ab dem zweiten Schulhalbjahr 2005/2006 bildungsgangbezogen (kooperativ) oder bildungsgangübergreifend (integrativ) erteilt wird. Die Entscheidung der Schulkonferenz kann auch vorsehen, dass in den Jahrgangsstufen 7 und 8 bildungsgangübergreifend (integrativ) und in den Jahrgangsstufen 9 und 10 bildungsgangbezogen (kooperativ) unterrichtet wird.

(2) Die Entscheidung über die Unterrichtsorganisation ist beginnend ab der Jahrgangsstufe 7 umzusetzen und soll jeweils für die Dauer eines Schülerjahrgangs bis zum Ende der Sekundarstufe I gelten.

(3) Die Lehrerstundenzuweisung für die Oberschulen erfolgt unabhängig von der Unterrichtsorganisation.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt der Änderung ihrer Schule in eine Oberschule in den Jahrgangsstufen 8 bis 13 befinden, setzen ihren Schulbesuch in der Sekundarstufe I und II nach Maßgabe der für die bisher besuchte Schulform geltenden Rechtsvorschriften fort. Für den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen gelten die Bestimmungen der Schulform, in welche die Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 7 eingetreten sind. In Abgangszeugnissen oder Abschlusszeugnissen ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Änderung von Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2.

(2) Schülerinnen und Schüler gemäß Absatz 1 Satz 1, die eine Jahrgangsstufe wiederholen und den Bildungsgang zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife weiterhin besuchen wollen, wechseln an ein Gymnasium oder eine Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, wenn die Voraussetzungen zur Fortsetzung des Bildungsganges aufgrund der Änderung in eine Oberschule an der bisherigen Schule nicht mehr möglich ist.

(3) Die bisherigen Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber an Realschulen und Gesamtschulen sind, soweit sie von einer Änderung der Schule in eine Oberschule betroffen sind, in die entsprechenden Ämter an Oberschulen übergeleitet. Artikel IX §§ 11 und 12 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702), und Artikel 13 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2305) gelten entsprechend.

§ 5

Schulen in freier Trägerschaft

Schulen in freier Trägerschaft, die von dem für Schule zuständigen Ministerium als Realschule oder Gesamtschule ohne gymnasiale Oberstufe genehmigt wurden, werden zum 1. August 2005 in Oberschulen geändert. § 2 des Einführungsgesetzes findet keine Anwendung. Die §§ 1, 3, 4 und 6 gelten entsprechend.

§ 6

Verordnungsermächtigung

Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Einführung und Ausgestaltung der Oberschule durch Rechtsverordnung zu regeln.

Artikel 3

Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

Das Brandenburgische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1995 (GVBl. I S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 269), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 Brandenburgische Besoldungsordnungen wird wie folgt geändert:

1. Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Amtsbezeichnung „Rektor an einer Gesamtschule“ wird durch die Amtsbezeichnung „Rektor an einer Oberschule“ ersetzt.
 - b) In den beiden Funktionszusätzen wird jeweils das Wort „Gesamtschule“ durch das Wort „Oberschule“ ersetzt.
2. Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Amtsbezeichnung des „Gesamtschulkonrektors“ wird mit beiden Funktionszusätzen gestrichen.
 - b) Die Amtsbezeichnung des „Gesamtschulrektors“ wird mit beiden Funktionszusätzen gestrichen.
 - c) Die Amtsbezeichnung des „Zweiten Gesamtschulrektors“ wird mit dem Funktionszusatz gestrichen.
 - d) Folgende Amtsbezeichnungen mit folgenden Funktionszusätzen werden alphabetisch eingefügt:
 - „Oberschulkonrektor
 - als der ständige Vertreter des Leiters einer Oberschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern,
 - als der ständige Vertreter des Leiters einer Oberschule mit mehr als 360 Schülern -¹
 - Oberschulrektor
 - einer Oberschule mit bis zu 180 Schülern -
 - einer Oberschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern -¹
 - Zweiter Oberschulkonrektor
 - einer Oberschule mit mehr als 540 Schülern“
3. Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Amtsbezeichnung „Gesamtschulrektor“ wird der letzte Funktionszusatz „- einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 360 Schülern -“ gestrichen.
 - b) Folgende Amtsbezeichnung mit folgendem Funktionszusatz wird alphabetisch eingefügt:
 - „Oberschulrektor
 - an einer Oberschule mit mehr als 360 Schülern“

Artikel 4
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Artikel 1 Nr. 7 und Artikel 2 dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 31. Juli 2010 außer Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. August 2005 in Kraft.

Potsdam, den 16. Dezember 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Viertes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur
Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes

Vom 16. Dezember 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Tierkörperbeseitigungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1999 (GVBl. I S. 398), geändert durch Gesetz vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 154), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Tierkörperbeseitigungsgesetzes (AGTierKBG)“ durch die Angabe „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG)“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Pflichtverbände zur Beseitigung von Tierkörpern und sonstigen tierischen Nebenprodukten im Sinne des § 13 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg können insbesondere gebildet werden, um eine zweckmäßige oder wirtschaftlich günstige Beseitigung sicherzustellen.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) Oberste Landesbehörde für die Beseitigung von Tierkörpern und sonstigen tierischen Nebenprodukten ist das für Tierkörperbeseitigung zuständige Ministerium.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und der aufgrund des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie dieses Gesetzes sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden, soweit nicht dieses Gesetz oder die Landesregierung nach § 9 Abs. 2 und 3 des Landesorganisationsgesetzes etwas Anderes bestimmt.

(3) Das für Tierkörperbeseitigung zuständige Ministerium ist zuständige Behörde in den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 und des § 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes.

(4) Zuständige Behörde für die Zulassung und Überwachung von gemäß § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) ist das Landesumweltamt.

(5) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Gebiet die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 fallende Anlage zur Beseitigung von Tierkörpern und sonstigen tierischen Nebenprodukten ihren Standort hat. Für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Tierkörpern und sonstigen tierischen Nebenprodukten ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Gebiet die zu beseitigenden Tierkörper und sonstigen tierischen Nebenprodukte anfallen.

(6) Begründet dieselbe Sache auch die örtliche Zuständigkeit einer Behörde eines anderen Landes, so kann das für Tierkörperbeseitigung zuständige Ministerium die Zuständigkeit mit der zuständigen obersten Landesbehörde jenes Landes vereinbaren.“

4. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das für Tierkörperbeseitigung zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung nach § 6 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes die Einzugsbereiche durch Rechtsverordnung zu bestimmen und hierzu das Nähere zu regeln.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Bindung an die Einzugsbereiche

Tierkörper und sonstige tierische Nebenprodukte sind, so-

weit sie der Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes unterliegen, in dem Verarbeitungsbetrieb, der Verbrennungsanlage oder Mitverbrennungsanlage zu beseitigen, in deren Einzugsbereich sie angefallen sind. Das für Tierkörperbeseitigung zuständige Ministerium kann eine abweichende Regelung gemäß § 6 Abs. 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes treffen oder auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen.“

6. § 5 wird aufgehoben.

7. Der bisherige § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Tierkörperbeseitigung“ durch die Wörter „Beseitigung nach § 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Tierseuchengesetzes“ die Wörter „von Landwirten“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Tierkörperteile und Erzeugnisse“ durch die Wörter „und sonstiger tierischer Nebenprodukte“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „von Landwirten“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Tierkörperbeseitigungsanstalten, denen die Pflicht zur Beseitigung nach § 4 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes“ durch die Wörter „Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen und Mitverbrennungsanlagen, denen die Pflicht zur Beseitigung nach § 3 Abs. 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Übersteigen die Verwertungserlöse die Aufwendungen für das Einsammeln und die Verarbeitung von Tierkörpern und sonstigen tierischen Nebenprodukten erheblich und nicht nur vorübergehend, so ist dem Besitzer der Tierkörper und sonstiger tierischer Nebenprodukte ein Entgelt zu gewähren. Das Entgelt bestimmt sich in den Fällen des § 3 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes nach Maßgabe einer Satzung, in den Fällen des § 3 Abs. 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes nach einer entsprechenden Preisliste, die der Beseitigungspflichtige zu erlassen hat. Die Höhe des Entgeltes darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem Wert der abgelieferten Tierkörper und sonstiger tierischer Nebenprodukte stehen und ist unter Berücksichtigung der durch die Beseitigung entstehenden Kosten und eines angemessenen Gewinnzuschlages zu bemessen.“

8. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6

Genehmigung der allgemeinen Vertragsbedingungen

(1) Wird die Pflicht zur Beseitigung von Tierkörpern und sonstigen tierischen Nebenprodukten nach § 3 Abs. 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes dem Inhaber eines Verarbeitungsbetriebes, einer Verbrennungsanlage oder einer Mitverbrennungsanlage übertragen, so bedürfen dessen allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige allgemeine Vertragsbedingungen einer einmaligen sowie jede Änderung einer Genehmigung des für Tierkörperbeseitigung zuständigen Ministeriums. Die Preisliste ist jährlich durch das für Tierkörperbeseitigung zuständige Ministerium zu genehmigen.

(2) Inhaber eines Verarbeitungsbetriebes, einer Verbrennungsanlage oder einer Mitverbrennungsanlage, die auf Grundlage des § 3 Abs. 1 Satz 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes die Aufgaben der Beseitigung von Tierkörpern und sonstigen tierischen Nebenprodukten im Auftrag der Beseitigungspflichtigen wahrnehmen, haben die jährlichen Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb eines halben Jahres nach Erstellung den Beseitigungspflichtigen zur Prüfung vorzulegen. Für Inhaber eines Verarbeitungsbetriebes, einer Verbrennungsanlage oder einer Mitverbrennungsanlage, denen die Pflicht zur Beseitigung nach § 3 Abs. 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes übertragen ist, gilt Satz 1 gegenüber dem für Tierkörperbeseitigung zuständigen Ministerium entsprechend.“

9. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Ermächtigung

Das für Tierkörperbeseitigung zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Verweisungen in diesem Gesetz auf Rechtsakte des Bundes oder der Europäischen Gemeinschaft anzupassen.“

10. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. das für Tierkörperbeseitigung zuständige Ministerium nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 erster Halbsatz sowie nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes, soweit es sich um diagnostische Lehr- und Forschungseinrichtungen im Sinne des § 4 Satz 1

Nr. 1 Buchstabe a des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes handelt, und nach § 14 Abs. 1 Nr. 8 und § 14 Abs. 2 Nr. 5 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes,

2. das Landesumweltamt, soweit es die Zulassung und Überwachung nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 betrifft, sowie
3. die Kreisordnungsbehörde in den übrigen Fällen.“

Artikel 2

Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes

Das für Tierkörperbeseitigung zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes in der vom In-

Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Potsdam, den 16. Dezember 2004

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

468

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 22 vom 22. Dezember 2004